



## Ab 4 Jahren allein unterwegs!

**Werkstattgespräch von Fussverkehr Kanton Bern**

Montag, 20. April 2015, von 17.00 – 19.00 Uhr, in Bern, Technische Fachschule, Lorrainestrasse 3

### **Begrüssung**

Eltern berichten kurz über die Schulwege ihrer Kinder.

**Matthias Aebischer**, Präsident Fussverkehr  
Kanton Bern, Nationalrat

### **Auch Eltern melden Bedürfnisse bei uns an.**

**Tania Espinoza**, Schulinspektorin Kreis 8, ERZ

### **Partizipative Verfahren für den Schulweg?**

**Matthias Fischer**, Amt für Gemeinden und  
Raumordnung, JGK

**Die Schulwegerhebung des TBA als wichtiger Meilenstein, wie geht es weiter?** **Oliver Dreyer**, Co-Leiter  
Fachstelle Langsamverkehr, TBA-DL

**Die Gemeinde setzt auf ein feinmaschiges Fusswegnetz und Koexistenz.** **Rudolf Käser**, Abteilungs-  
Verkehr und Unterhalt, Gemeinde Köniz

Diskussion mit dem Publikum, anschliessend Apéro

Um Anmeldung wird bis zum 15.04.2015 gebeten: [bern@fussverkehr.ch](mailto:bern@fussverkehr.ch);  
[www.fussverkehr.ch/bern](http://www.fussverkehr.ch/bern); Auskunft: Gisela Vollmer, 076 376 89 41

## Ab 4 Jahren allein unterwegs!

**100'000 Kinder** der Volksschule gehen jeden Tag im Kanton Bern in die Schule!

Partizipative Verfahren für Schulwege und Schulfreiräume im Strassenraum.

Aus der Bundesverfassung, Artikel 19, geht das Recht auf einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht hervor, der für jedermann zugänglich sein muss. Daraus geht auch der Anspruch auf einen bezüglich Länge und Gefahren zumutbaren Schulweg hervor.

In Artikel 2 FWG ist festgelegt, dass Fusswegnetze Verkehrsverbindungen für die Fussgängerinnen und Fussgänger sind, und in Absatz 3, dass Fusswegnetze insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplatzgebiete, Kindergärten und Schulen erschliessen und verbinden. Sie müssen gemäss Artikel 6 möglichst gefahrlos begangen werden können.

Für die Fuss- und Velonetzplanung und für den zumutbaren Schulweg ist die Gemeinde zuständig.

Sofern Eltern Einsprache oder Beschwerde machen, müssen die SchulinspektorInnen über den zumutbaren Schulweg entscheiden. Diese ziehen in der Regel die Kantonspolizei bei, die über die Zumutbarkeit entscheiden muss.

Beschlüsse können sein: sofortige Strassensanierung oder eine Ersatzmassnahme, z.B. Beiträge an Schülertransporte (Bus oder Pedibus).